



**Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die**

## **Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Schulgebäudes (Gymnasium Klotzsche) sowie eines Funktionsgebäudes (Müll/Hausmeister) und eines Sanitärbaugebäudes, Errichtung von 30 Stellplätzen sowie von Fahrradabstellplätzen, Errichtung von Freisportanlagen sowie weitere Freiflächengestaltung - hier Grundriss-, Fassaden- und Nutzungsänderungen des Schulgebäudes“**

**Karl-Marx-Straße; Gemarkung Klotzsche; Flurstücke 271/8, 300/3, 301/3, 302/2**

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 10. März 2023 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/3/BG/05869/18-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:**

Errichtung eines Schulgebäudes (Gymnasium Klotzsche) sowie eines Funktionsgebäudes (Müll/Hausmeister) und eines Sanitärbaugebäudes, Errichtung von 30 Stellplätzen sowie von Fahrradabstellplätzen, Errichtung von Freisportanlagen sowie weitere Freiflächengestaltung - hier Grundriss-, Fassaden- und Nutzungsänderungen des Schulgebäudes auf dem Grundstück:

Karl-Marx-Straße;

Gemarkung Klotzsche, Flurstücke 271/8, 300/3, 301/3, 302/2

wird erteilt.

**(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.**

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landes-

hauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6002, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 30. März 2023

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

